

Tipps für den Entlassungstag

- ➔ Arztbrief und Entlassplan sind erstellt und werden der betroffenen Person mitgegeben oder direkt an die hausärztliche Praxis geschickt.
- ➔ Betroffene und Angehörige sollten den Entlassbrief überprüfen, ob er die notwendigen Informationen für die weitere Behandlung enthält, inklusive aller verordneten Arzneimittel und Maßnahmen.
- ➔ Betroffene und Angehörige sollten klären, ob sie alle notwendigen Verordnungen für Heilmittel, Hilfsmittel und Arzneimittel, Verbandmittel sowie Behandlungspflege erhalten haben.
- ➔ Noch in der Klinik sollte frühzeitig ein Termin beim Hausarzt bzw. der weiterbehandelnden Ärztin gemacht werden. Grundsätzlich ist die Hausärztin oder der Hausarzt für die Weiterbehandlung zuständig.
- ➔ Betroffene sollten klären, ob Termine für Nachuntersuchungen vereinbart werden müssen.
- ➔ Wenn bereits vor dem Schlaganfall Pflegegeld bezogen wurde, sollte die Pflegekasse über die Entlassung informiert werden. Der Anspruch auf Weiterzahlung besteht nur in den ersten 4 Wochen.

Tipps für den ersten Arztbesuch

- ➔ Ein Jahr lang nach einem Schlaganfall können Betroffene Therapien verschrieben bekommen, die das ärztliche Budget nicht belasten. Weisen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt bei Ihrem ersten Besuch nach dem Krankenhaus-Aufenthalt oder der Rehabilitation auf diese Sonderregelung hin.

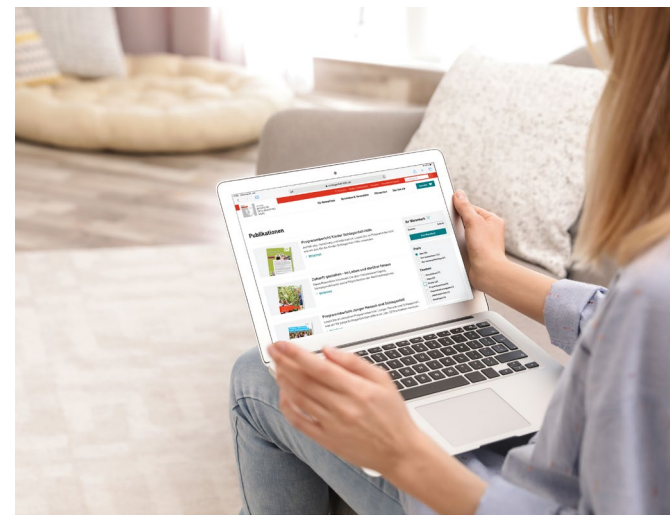
Tipps zum Pflegegrad



- ➔ Ist absehbar, dass die Pflegebedürftigkeit länger als 6 Monate besteht, sollten Sie frühzeitig einen (Eil-)Antrag auf einen Pflegegrad bei der Pflegekasse stellen.
- ➔ Denn die Leistungen werden rückwirkend ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wird der Antrag nicht in dem Kalendermonat, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, sondern später gestellt, werden die Leistungen vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt (§ 33 Abs. 1 SGB XI).
- ➔ Mit Beantragung eines Pflegegrades besteht Anspruch auf individuelle Pflegeberatung.

Fragen rund um das Thema Pflege

beantworten wohnortnahe Pflegeberatungsstellen oder Pflegestützpunkte. Über die Datenbank der ZQP können Sie z.B. nach wohnortnahen Pflegeberatungsstellen suchen: [zqp.de/beratung-pflege](https://www.zqp.de/beratung-pflege)



Stand: Juni 2024

Weitere Informationsmaterialien können Sie auf unserer Internetseite bestellen und herunterladen.
schlaganfall-hilfe.de/materialien



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe
Schulstraße 22, 33330 Gütersloh

Service- und Beratungszentrum

Telefon: 05241 9770-0
Telefax: 05241 9770-777
E-Mail: info@schlaganfall-hilfe.de
Internet: schlaganfall-hilfe.de
facebook.com/schlaganfallhilfe
x.com/schlaganfall_dt
instagram.com/schlaganfallhilfe

Spendenkonto

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN: DE80 4785 0065 0000 0000 50
BIC: WELADED1GTL



Geprüft seit 2006



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE

Schlaganfall. Stroke Unit. Wie geht es weiter?



Ein Wegweiser für die Versorgung
nach der Schlaganfall-Spezialstation

schlaganfall-hilfe.de

Liebe Patientin, lieber Patient, liebe Angehörige,

ein Schlaganfall ist wie ein Verkehrsunfall, er kommt immer plötzlich und unerwartet. Die gute Nachricht ist: In wenig anderen Ländern der Welt werden Sie so gut versorgt wie bei uns in Deutschland!



Als ich vor über 30 Jahren die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe gründete, war der Schlaganfall noch ein Stiefkind der Medizin. Doch bis heute hat die Stiftung gemeinsam mit der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft mehr als 350 Stroke Units – Schlaganfall-Spezialstationen – zertifiziert. Hier sind Sie in den besten Händen!

Doch wie geht es weiter nach der akuten Behandlung des Schlaganfalls? Dieses Faltblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die weitere Versorgung.

Ich wünsche Ihnen auf Ihrem weiteren Weg eine gute Genesung!

Ihre
Liz Mohn

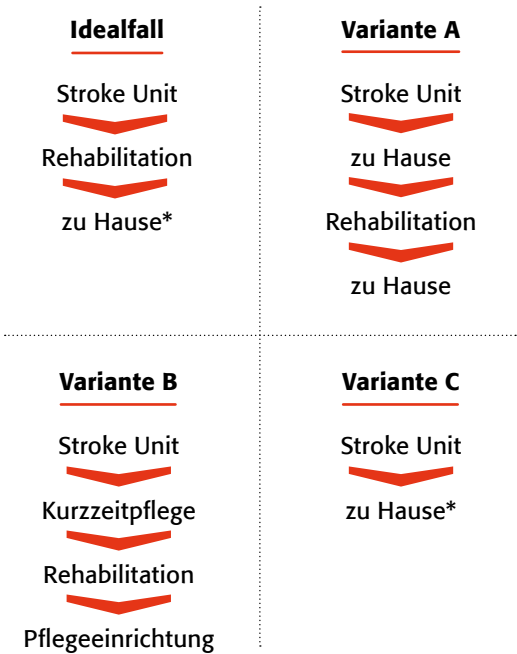
Liz Mohn
Präsidentin der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Nach der Stroke Unit

Sie oder einer Ihrer Angehörigen hatten einen Schlaganfall und werden oder wurden im Krankenhaus behandelt. Dieser Flyer liefert Ihnen Informationen zur weiteren Versorgung nach der Stroke Unit. Dabei geht es sowohl um die Entlassung aus dem Krankenhaus, den Übergang in die Rehabilitation, die Einbindung des Hausarztes oder der Hausärztin als auch um die Sicherstellung der Versorgung im häuslichen Umfeld.

Der Bedarf an Unterstützung, Weiterbehandlung und Anschlussversorgung ist bei jeder betroffenen Person unterschiedlich und wird im Krankenhaus durch das Behandlungsteam ermittelt.

Nach der Entlassung findet die weitere Versorgung an unterschiedlichen Orten statt. Mögliche Varianten sind hier dargestellt:



*oder Pflegeeinrichtung, falls ein Leben in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist.

Organisation der weiteren Versorgung

Patientinnen, Patienten und ihre Angehörigen haben gemäß § 39 Abs. 1a SGB V Anspruch auf das sogenannte Entlassmanagement. Die Krankenhäuser und Rehakliniken unterstützen bei der Organisation der weiteren Versorgung. Die Umsetzung des Entlassmanagements übernimmt meist der Sozialdienst der Klinik.

Tipps zum Entlassmanagement

- ➔ Erkundigen Sie sich rechtzeitig, wie das Entlassmanagement im Krankenhaus oder in der Rehaklinik organisiert ist.
- ➔ Sprechen Sie den Sozialdienst frühzeitig an.
- ➔ Informieren Sie den Sozialdienst über konkrete Probleme, die sich auf die häusliche Versorgung auswirken können (z. B. kein barrierefreier Zugang zur Wohnung oder fehlender Platz zur Verwendung eines Rollators).
- ➔ Das Krankenhaus regelt im Entlassplan die weitere Behandlung und Versorgung. Dafür ist die Einwilligung der Patientin oder des Patienten zur Informationsweitergabe notwendig. Das Entlassmanagement ist freiwillig. Es kann auch abgelehnt oder die Einwilligung widerrufen werden.



Was ist, wenn die Versorgung zu Hause (noch) nicht möglich ist?

Übergangspflege
Seit dem 20.07.2021 besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus bis zu 10 Tagen gemäß §39e SGBV, wenn ambulante Pflege, Kurzzeitpflege oder Rehabilitation nicht möglich sind. Die Übergangspflege kann ohne Pflegegrad in Anspruch genommen werden, denn sie ist eine Leistung der Krankenversicherung.

Kurzzeitpflege
Sie ist mit und ohne Pflegegrad bis zu 8 Wochen oder bis zu 1.774 Euro möglich. Die Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Häusliche Krankenpflege
Der Anspruch besteht für bis zu vier Wochen pro Krankheitsfall, vorausgesetzt es lebt im Haushalt keine Person, die die erkrankte Person im erforderlichen Umfang versorgen kann.

Haushaltshilfe
Die Krankenkasse zahlt für eine Haushaltshilfe, wenn keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgaben übernehmen kann. Der Anspruch besteht für maximal vier Wochen. Lebt ein Kind im Haushalt, verlängert sich der Anspruch auf bis zu 26 Wochen.

Sprechen Sie bei Fragen den Sozialdienst an.

